

SATZUNG
DES
SPORTVEREINS 1910 KAHLA e.V.
vom

§ 1
Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Sportverein 1910 Kahla e.V. und tritt in die Rechtsnachfolge der BSG Chemie Kahla
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in Kahla.

§ 2
Vereinszweck

- 2.1. Zweck des SV 1910 Kahla ist die Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger und freiwilliger Grundlage, unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Gesichtspunkte.
- 2.2. Dazu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, den Behindertensport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung, die sportliche Jugendpflege und Jugenderholung, die Freizeitpflege sowie die Verständigung unter den Menschen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des LSB Thüringen und seiner Fachverbände.
Dies gilt auch für Einzelmitglieder.
- 3.2. Der Verein kann zusätzliche Mitgliedschaften in den entsprechenden Fachverbänden eingehen.

§ 4
Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus

Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
aktiven und passiven Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern.

- 5.2. Ehrenmitglieder werden durch jeweiligen Beschluss vom Hauptausschuss, Ehrenvorsitzende von der Hauptversammlung ernannt.
- 5.3. Aktive und passive Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres bereits das 18. Lebensjahr vollendet.
- 5.4. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung eines hierfür besonders vorgesehenen Aufnahmeformulars erworben. Das Formular ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 6.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vorbehaltlosen Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Abteilungsleiter.
- 6.3. Jedes Mitglied - gilt auch für passive Mitglieder- des Vereins hat einen Anspruch auf Benutzung vereinseigener Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Nutzungsordnungen. Dies gilt auch für den Besuch von Veranstaltungen.
- 6.4. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht; nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie in Ehrenämter des Vereines wählbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a Freiwilligen Austritt
- b Ausschluss
- c Tod
- d Auflösung des Vereins

7.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a Wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgabe des Vereines wesentlich beeinträchtigt,
 - b Wer gegen die Satzungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten nachhaltig verstößt.
 - c Wer trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit seiner Zahlung des Vereinsbeitrages in Rückstand gerät.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Beitrages bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

- 7.4. Den Ausschluss beschließt der Hauptausschuss nach vorheriger Anhörung des Vereinsmitgliedes. Gegen den Ausschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden, Gelder und Unterlagen an den Vorstand. Vom Ausschluss ab verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort ihre Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereines.
- 7.5. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft stehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge

- 8.1. Vereinsmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an beitragspflichtig. Grundsätzlich sind Beiträge Jahresbeiträge und unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- und Austritts voll für das ganze Jahr zu bezahlen.
Unabhängig davon können die Fachabteilungen einen abteilungsinternen Beitrag verlangen.
- 8.2. Gegen Beiträge kann ein Mitglied weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es liegt eine titulierte Gegenforderung gegen den Verein vor.
- 8.3. Beiträge werden vom Hauptausschuss auf Empfehlung des Vorstandes durch Beschluss festgesetzt. Sie werden unterteilt in
- a Erwachsene,
 - b Studenten, Rentner, Lehrlinge
 - c Jugendliche

Unabhängig davon können die Abteilungen einen abteilungsinternen Beitrag verlangen.

- 8.4. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können Beiträge vom Hauptausschuss gestundet oder erlassen werden.
- 8.5. Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen wahrzunehmen und insbesondere in allen Abteilungen am Sportbetrieb teilzunehmen.
- 9.2. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und allen zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schadet. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- 9.3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Verein sofort mitzuteilen. Mehrkosten sind ansonsten vom Mitglied zu tragen.
- 9.4. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich.

§ 10

Organe des Vereins

- 10.1. Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung (Delegiertenversammlung; 1:10)

Vorstand

Hauptausschuss

§ 11

Hauptversammlung

- 11.1. Die ordentliche Hauptversammlung hat bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres stattzufinden. Terminverlängerung kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden. Zu dieser sind die Mitglieder durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kahla „Kahlaer Nachrichten“ zu laden.
- 11.2. Anträge für eine Hauptversammlung können vom Vorstand und den Abteilungen eingereicht werden und müssen mindestens zwei Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift des Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters.

Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen einzureichen.

- 11.3. Die ordentliche Hauptversammlung hat unter Einhaltung der Verfahrensordnung folgende Aufgaben:
- a Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b Berichte der Rechnungsprüfung
 - c Entlastung des Vorstandes
 - d Berichte der einzelnen Abteilungen
 - e Wahlen und Wahlleitung
 - f Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g Satzungsänderungen
- 11.4. Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
- a der Vorstand es beschließt,
 - b 25% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, wobei jedoch der Grund und Zweck schriftlich anzugeben sind.
- Es gelten auch hier die Einladungsfristen wie für die ordentliche Hauptversammlung und die unter § 11 Abs. 3 aufgeführte Verfahrensordnung.
- 11.5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Die Stimmverteilung richtet sich nach folgenden Schlüssel:
Jede Abteilung erhält je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.
Die Stimmen je Abteilung können nur einheitlich abgegeben werden.
- 11.6. Wahlen erfolgen geheim und offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl 1/3 der anwesenden Mitglieder widerspricht. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 11.7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Versammlungsleiter - in der Regel ein Mitglied des Vorstandes nach § 12.1 a - und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus
- a dem Vorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern (2., und 3. Vorsitzender)
 - b dem Kassenwart
 - c dem Schriftführer
 - d dem Vereinsjugendleiter.
- 12.2. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 1a) sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.

- 12.3. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss abweichend von Absatz 12.3. bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- 12.4. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand (§ 12 Abs. 1a-d) beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluss möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten möglich . Jedes Vorstandsmitglied (§ 12 Abs. 1 Ziff. a-d) hat eine Stimme.
- Die Berufung ist jedoch innerhalb eines Monats vom Hauptausschuss mit dessen Votum zu bestätigen.
In der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Die Wahl erfolgt jedoch nur für die Laufzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 12.5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sind zulässig.
Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 12.6. Der Vorstand (§ 12 Abs. 1a) ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachabteilungen sowie der Ausschüsse teilzunehmen und jederzeit Einblick in die Geschäfte dieser Organe zu nehmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er repräsentiert ausschließlich den Verein nach außen, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand ein anderes Mitglied in Einzelfällen hierzu bestimmt.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen oder Geschäftsverordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er leitet und koordiniert die Arbeiten des Vorstandes. Den Mitgliedern des Vorstandes werden folgende Aufgaben zugewiesen:
- a Dem Vorsitzenden
Repräsentation und Richtlinienpolitik
Publikation und Presse
Organisation
 - b den weiteren Vorstandsmitgliedern
Freizeit und Kultur
Organisation
Bewirtschaftung
Rechte und Verträge
Versicherungen
Sozialfragen
Mitgliederwerbung
Kontakte zu den Mitgliedern

Kontakte zu anderen Vereinen
Kontakte zu der Stadt Schorndorf
und den einzelnen Behörden Breitensport
Übungsleiter
Terminkalender
Hallen- und Platzbelegung

- c dem Kassenwart
Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen sowie der Geschäftsbereich Werbung
- d dem Schriftführer
die Protokollierung sämtlicher Vorstands- und Ausschusssitzungen, die Einberufung der Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) sowie die Führung des Schriftverkehrs, Einladung und Führung der Mitgliederliste sowie die Registratur der persönlichen Daten der einzelnen Mitglieder
- e der Vereinsjugendleiter
hat die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege, insbesondere aber die Koordination der gesamten Jugend-Sportaktivitäten durchzuführen

§ 14 Fachbeiräte

- 14.1. Für besondere Aufgaben können selbständig arbeitende, nur dem Vorstand unterstellte Fachbeiräte eingesetzt werden.
So unter anderem für:
- a Baufragen
 - b Finanzfragen
 - c Vereinsfeierlichkeiten d Öffentlichkeitsarbeit
- Umfang und Dauer sowie Zusammensetzung der Beiräte bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen

§ 15 Abteilungen

- 15.1. Die sportlichen und kulturellen Tätigkeiten des Vereines erfolgen in den Fachabteilungen mit eigener Geschäftsführung und Verwaltung. Die Abteilungen sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig. Sie haben eine eigene Satzung, die sich an der Hauptvereinssatzung orientiert und nicht diesen Satzungsbestimmungen entgegenstehen dürfen.
- 15.2. Fachabteilungen bestehen in der Regel aus:
Abteilungsleiter
stellvertretender Abteilungsleiter Sportwart
Kassenwart
Schriftführer
Jugendleiter
Kassenprüfer
weitere abteilungsspezifische Referate.

- 15.21 Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung der Abteilung kann durch Beschluss abweichend von Absatz 12.3. bestimmen, dass einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- 15.3. Die Wahl der einzelnen Funktionsträger erfolgt nach jeweils 4 Jahren und ist dem Vorstand des Hauptvereins schriftlich unter Angabe von Beruf, Anschrift und Telefon nach der Wahl unverzüglich bekannt zu geben.
- 15.4. Die Abteilungen werden im Hauptausschuss vom Abteilungsleiter vertreten. Er kann jedoch zu den Ausschusssitzungen jeweils einen Vertreter delegieren.
- 15.5. Die Abteilungen können keine dem Vorstand bindenden Beschlüsse fassen, sondern nur Empfehlungen oder Gesuche an den Vorstand richten. Sämtliche Anfragen an Behörden oder Anträge für Zuschüsse an den LSB oder andere Institutionen und Fachverbände sind über den Vorstand zu leiten und mit diesem abzustimmen.
- 15.6. Die Fachabteilungen haben einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der dem Vorstand vorzulegen ist.
- 15.7. Von allen Abteilungshauptversammlungen ist dem Vorstand ein Protokoll zu übersenden.
- 15.8. Bei Auflösung einer Fachabteilung bzw. Abspaltung vom Hauptverein verbleibt das Abteilungsvermögen und die Abteilungsunterlagen beim Hauptverein. Die Mitgliedschaft der einzelnen Abteilungsmitglieder beim Hauptverein bleibt bestehen.
- 15.9. Disziplinarmaßnahmen regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 16 Hauptausschuss

- 16.1. Der Hauptausschuss besteht aus:
Den Vorstandsmitgliedern (§ 12), je einem Vertreter der Abteilungen und zuzüglich weiteren, in der Hauptversammlung zu wählenden Beisitzern.
- 16.2. Den Vorsitz des Hauptausschusses übernimmt der Vereinsvorsitzende oder einer der Vorstandsmitglieder § 12 Abs. 1a dieser Satzung.
- 16.3. Alle Sitzungen sind zu protokollieren.
- 16.4. Der Hauptausschuss ist mindestens 5x jährlich einzuberufen. Er ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, soweit dies schriftlich gegenüber dem Vorstand von einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich beantragt wird.
- 16.5. Der Hauptausschuss ist für die Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge und für die Bewirtschaftung des Jahreshaushaltes für überplanmäßige Ausgaben zuständig. Für Beschlüsse gilt der gleiche Stimmverteilung wie im § 11.5

§17 Kassenprüfung

- 17.1 Die von der Hauptversammlung auf 4 Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens 1 mal im Jahr die Rechnungsunterlagen zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen. Dem Vorstand ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Abteilungen mit eigener Kassenführung haben die gleiche Verpflichtung.

§18 Satzungsänderungen

- 18.1 Die Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Sie sind nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Zur Auflösung des Vereines ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung nicht erschienener Mitglieder ist zulässig.
- 19.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Kahla zu. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung der Leibesübungen zu verwenden.

§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kahla.

§21

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen bzw. Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Kahla, 09.02.2018

1. Vorsitzender
SV1910Kahla e.V.